

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2026	Verkündet am 28. August 2026	Nr. 137
------	------------------------------	---------

Bekanntmachung der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung zur Bremischen Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV)

Aufgrund § 28 Absatz 1 Nummer 2, § 38 Absatz 1 Satz 4 und § 40 Absatz 5 Satz 5 der Bremischen Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen vom 14. März 2025 (Brem.GBl. S. 73) gibt die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung bekannt:

1. Bestimmung der Stellen für Fachgutachten nach § 28 Absatz 1 Nummer 2 BremPPV

Personen, die als Prüfsachverständige oder als Prüfsachverständige für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen im Sinne von § 1 Satz 1, § 2 Absatz 2 der Bremischen Verordnung über die Prüfung von Sicherheitstechnischen Anlagen nach Bauordnungsrecht (Bremische Anlagenprüfverordnung) vom 7. Januar 2016 (Brem.GBl. S. 82) anerkannt werden wollen, müssen für die jeweilige Fachrichtung nach § 29 BremPPV den Nachweis ihrer besonderen Sachkunde durch ein Fachgutachten nach § 30 BremPPV der nachstehend bezeichneten Stellen nachweisen:

- a) Brandenburgische Ingenieurkammer, Schlaatzweg 1, 14473 Potsdam, für alle Fachrichtungen nach § 29 BremPPV,
- b) Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart, Bezirkskammer Rems-Murr - Fachausschuss für „Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik, Sanitärtechnik“ -, Kappelbergstraße 1, 71332 Waiblingen für die Fachrichtungen
 - aa) Lüftungsanlagen (§ 29 Nummer 1 BremPPV),
 - bb) CO-Warnanlagen (§ 29 Nummer 2 BremPPV),
 - cc) Rauchabzugsanlagen (§ 29 Nummer 3 BremPPV),
 - dd) Feuerlöschanlagen (§ 29 Nummer 5 BremPPV).
- c) Industrie- und Handelskammer des Saarlandes, Geschäftsbereich Recht, Zentrale Dienste, - Fachgremium „Elektrotechnik“ -, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken für die Fachrichtung
 - aa) Brandmelde- und Alarmierungsanlagen (§ 29 Nummer 6 BremPPV),

bb) Sicherheitsstromversorgungen (§ 29 Nummer 7 BremPPV).

2. Indexzahl und aktuelle anrechenbare Bauwerte nach § 38 Absatz 1 Satz 4 BremPPV

Die Indexzahl, mit der nach § 38 Absatz 1 Satz 4 BremPPV die anrechenbaren Bauwerte der Anlage 1 der BremPPV (Bezugsjahr 2021 = Indexzahl 100) ab dem 1. Oktober 2026 zu vervielfältigen sind, beträgt 134,97.

Fortgeschrieben ergeben sich damit die nachstehenden aktuellen anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter und Gebäudeart, die nach Maßgabe der BremPPV für die Berechnung der Gebühr für die bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises und des Brandschutznachweises zugrunde zu legen sind.

**Tabelle der aktuellen anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt
gültig ab 1. Oktober 2026**

Gebäudeart		aktuelle anrechenbare Bauwerte in € / m³
1.	Wohngebäude	216
2.	Wochenendhäuser	189
3.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	292
4.	Schulen	275
5.	Kindertageseinrichtungen	247
6.	Hotels, Pensionen und Heime bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	247
7.	Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	287
8.	Krankenhäuser	321
9.	Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht nach den Nummern 11 und 12, Theater, Kinos	247
10.	Hallenbäder	266
11.	eingeschossige, hallenartige Gebäude, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Riegel - Konstruktionen und mit nicht mehr als 50.000 m ³ Brutto-Rauminhalt sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit nicht nach Nummer 19	
11.1	bis 2 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	105
11.2	der 2 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	88
11.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 50 000 m ³	73
11.4	der 50 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	36

12.	konstruktiv andere eingeschossige Verkaufsstätten, Sportstätten	163
13.	konstruktiv andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	146
14.	mehrgeschossige Verkaufsstätten und Lagergebäude mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	220
15.	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	192
16.	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	159
17.	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	192
18.	Tiefgaragen	294
19.	Schuppen, Kaltställe, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	77
20.	Gewächshäuser	
20.1	bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	58
20.2	der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	32

3. Stundensatz nach § 40 Absatz 5 Satz 5 BremPPV

Das Monatsgrundgehalt eines Landesbeamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 15 beträgt seit dem 1. April 2026 7.936,07 Euro. Aus dem Betrag von 1,70 Prozent des Monatsgrundgehalts ergibt sich nach § 40 Absatz 5 Satz 3 und 4 der BremPPV dadurch ein Stundensatz von 135,00 Euro.

Bremen, 25. August 2026

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung